



## **Aufsichtsordnung der Schützengilde DIANA Rutesheim e.V.**

### §1 Hinweise für Aufsichtspersonen auf Schießstätten

1. Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Aufsichtspersonen (Standaufsichten) gewährleistet werden.
2. Die zuständigen Aufsichtspersonen weisen sich mit Ansteckern und Hinweisen auf allen vier Tafeln aus.
3. Vor und nach Beginn des Schießbetriebs sind die Schießanlagen in Augenschein zu nehmen und ihre Funktion (Beleuchtung, Scheibenzuganlage, Scheibenhalter usw.) zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind für die Schießleiter auf im Schießleiterbüro ausliegenden Listen einzutragen.
4. Die zuständigen Aufsichtspersonen haben sicher zu stellen, dass die Schützen im Schießbuch registriert sind. Bei Gästen werden Name & Wohnort notiert. Munitionsausgabe wird ebenfalls notiert. Sofern Munition nicht vollständig verschossen muss der Restbestand zurückgenommen werden.
5. Die WBK von Schützen und Gästen wird kontrolliert, sofern eine eigene Waffe mitgebracht wird.
6. Alle Einnahmen sind von den zuständigen Aufsichtspersonen abzurechnen und auf den im Schießleiterbüro ausliegenden Einnahmenbeleg zu vermerken. Die Einnahmen werden neben dem unterschriebenen Beleg im Briefumschlag in der vorgesehenen Einnahmebox eingeschmissen.
7. Schützen sind gemäß Standaufsichtsschulung von den zuständigen Aufsichtspersonen ständig zu beaufsichtigen. Hierbei gilt, dass pro Stand mind. eine Standaufsicht vorhanden ist. Temporär darf die zuständige Aufsicht einen qualifizierten Schützen als Aufsicht deklarieren, der hierbei den Schießbetrieb einzustellen hat.
8. Gäste oder Schützen ohne entsprechende Sachkenntnis sind direkt zu Beaufsichtigen (ggf. durch weitere ausgebildete Personen / Mitglieder).
9. Die zuständigen Aufsichtspersonen stellen sicher, dass nach gültigen und ausgehängten Schieß- und Sicherheitsregeln (gesetzliche Vorschriften zum Waffentransport, Waffe nicht geladen, Magazin entfernt, Trommel ausgeschwenkt, Verschluss geöffnet usw.) gehandelt wird.
10. Die zuständigen Aufsichtspersonen stellen sicher, dass sich Nichtschießende auf dem Stand ruhig verhalten.
11. Die Standaufsichten weisen die Schützen darauf hin den Stand nach dem Schießen selbständig zu reinigen.
12. Berauschte Personen sind sofort des Schießstandes zu verweisen.
13. Es dürfen nur Disziplinen nach jagdlicher Ordnung sowie den Sportordnungen des DSB und BDS geschossen werden und auch nur diese für welche die Schießanlage zugelassen ist (kein Mehrdistanzschießen, keine Anschlagarten mit Holster o.ä.).

14. Es sind Verwarnungen bei nicht regelkonformen Schießabläufen auszusprechen. Bei schwerem Verstoß bzw. Sicherheitsgefährdung sind Standverweise auszusprechen.
15. Es sind die jeweiligen Schießdisziplinen an den betreffenden Schießtagen einzuhalten.
16. Bei der Rückgabe der Vereinswaffen sind diese zu inspizieren und ggf. zu reinigen.
17. Nach dem Schießbetrieb sind Beleuchtung/Sicherung/Hauptschalter auszuschalten, die Türen abzuschließen und die Alarmanlage zu aktivieren.

## §2 Aufsichtsverletzung

1. Nichtwahrnehmung der Aufsicht ohne Ersatz wird mit 50 EUR pro Aufsichtsdienst in Rechnung gestellt.
2. Ein Ersatz ist von der jeweilig eingeteilten Standaufsicht gem. Einteilungsplan selbständig zu organisieren.
3. Eigene WBK verpflichtet zur Aufsicht (altersunabhängig und Postenunabhängig) und zur Wahrnehmung notwendiger Schulung auf eigene Kosten.
4. Nichtwahrnehmung der Standaufsichtsschulung trotz WBK verpflichtet zur Abgabe einer Aufwandsentschädigung von 500 EUR pro Jahr.
5. Die Aufwandsentschädigung wird durch den Schatzmeister eingezogen bzw. in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

## §3 Vereinswaffenausgabe

1. Die zuständigen Aufsichtspersonen stellen sicher, dass Ausgabe und Rückgabe von Vereinswaffen im Waffenbuch dokumentiert sind.
2. Es sind Datum, Name des Ausgebenden, Name des Empfängers und ausgegebene Waffe zu dokumentieren.

## §4 Schlüsselübergabe

1. Der zur Aufsicht führende Schütze ist verpflichtet, den Schlüssel zur Schützenanlage nach Beendigung seiner Aufsicht am Sonntag persönlich an die Aufsicht der folgenden Woche zu übergeben. Die Übergabe erfolgt im Vereinsheim. Die Übergabe wird im Schießbuch dokumentiert indem die empfangende Person im Schießbuch unterzeichnet.

## §5 Anforderungen an eine Standaufsicht

1. Wer als Standaufsicht tätig werden soll, muss volljährig und sachkundig sein.
2. Er muss durch eine Bescheinigung der Behörde oder des Ausbildungsträgers die erforderliche Sachkunde nachweisen.

## §6 Bestellung der Standaufsichten

1. Der Verein nimmt die Aufsichten selbst wahr und bestellt eigene Aufsichten.
2. Der Verein registriert die Standaufsicht im Schießbuch und bewahrt die Unterlagen auf der Schießstätte auf.

3. Die Schießstättenbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Standaufsicht (Hausrecht) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann der Schießstättenbenutzer aus der Schießstätte verwiesen werden.

#### §7 Altersefordernisse beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen

1. Kindern unter 6 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen & Lichtgewehr nicht gestattet werden.
2. Jugendliche die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, darf das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt und Einzellader Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, gestattet werden.
3. Dies gilt nur, wenn der Sorgeberechtigte beim Schießen anwesend ist. Schießen Jugendliche zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr auf dem Schießstand, muss eine qualifizierte Aufsichtsperson anwesend sein.

#### §8 Einhaltung zulässiger Geschossenergien

1. Es dürfen nur Waffen und Munition verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für die die Schießanlage zugelassen ist (keine Verwendung von Leuchtspur- oder Hartkerngeschossen, einhalten der Geschossenergie bis max. 1.500 Joule bei Kurzwaffen und max. 7.000 Joule bei Langwaffen).
2. Auf den 25m Bahnen dürfen auch Langwaffen im Kurzwaffenkaliber geschossen werden.

#### §9 Schießen mit Schwarzpulver (Vorderladern)

1. Beim Schießen mit Schwarzpulver darf auf dem Stand nur mit diesem Pulver geschossen werden. Kein zusätzlicher Schießbetrieb auf dem Stand für Waffen mit Nitropulver / Hülsenmunition.
2. Gemischte Schützen sind zu Trennen und sofern möglich im Kurzwaffenbereich auf verschiedene Stände zu verteilen.
3. Bei gemischtem Schießbetrieb und sofern keine Trennung möglich haben Vorderladerschützen auf die Ausübung ihres Sports zu verzichten.

#### §10 Sonstiges

1. Bei der Trefferaufnahme bleibt die Standaufsicht auf dem Schützenstand.
2. Waffen werden nur gesichert, entladen und geöffnet aus der Hand gelegt.
3. Die Standaufsicht überprüft persönlich alle Waffen, bevor die Schützen den Stand verlassen.
4. Auf dem Schießstand  $\geq 22$ lr benutzen alle Anwesenden Gehörschutz.
5. Die Standaufsicht meldet sofort Schießunfälle und Schäden an den Schießstandbetreiber.
6. Während der Trefferaufnahme werden weder Waffen, Magazine oder Trommeln vorgeladen, noch Zielübungen (Trockenübungen) ausgeführt.

## §11 Schlussbestimmung

1. Diese Aufsichtsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des Vorstands beschlossen werden.

Stand 24.10.2024